



Stand: 25.03.2020

**Informationen für Zuwendungsempfänger von ESF-geförderten Projekten über Regelungen der ESF-Fondsverwaltung im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Corona-Virus auf die Projektumsetzungen und Abrechenbarkeit von Personalausgaben**

**A. „Regelungen der ESF-Fondsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern zum Umgang mit den Auswirkungen verschiedener Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus auf die Projektumsetzungen im Rahmen des Operationellen Programms des ESF in Mecklenburg-Vorpommern“**

Die aktuellen staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus wirken sich bereits jetzt auf die Umsetzung von Kursen, Veranstaltungen, Beratungen etc. aus, die im Rahmen des Operationellen Programms des ESF Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden.

Die Projektträger/Zuwendungsempfänger/innen sind nun aufgefordert, selbstständig zu prüfen, ob Verschiebungen, Anpassungen oder Absagen von Aktivitäten und Angebotsformaten erforderlich werden und welche notwendigen Änderungen sich daraus für die Projektumsetzung ergeben. Bei diesen Entscheidungen sind die Anordnungen der zuständigen staatlichen Stellen (auf kommunaler Ebene in der Regel die Gesundheitsämter, im Übrigen landesweite Regelungen durch die Landesregierung M-V) zu beachten. Die Projektträger/Zuwendungsempfänger/innen teilen den jeweiligen Bewilligungsbehörden (LAGuS oder GSA) notwendige Verschiebungen, Anpassungen oder Absagen in Form einer Änderungsmitteilung samt kurzer Begründung mit (per Email). Bitte beachten Sie ggfs. richtlinienspezifische Konkretisierungen.

**Die ESF-Fondsverwaltung sichert zu, dass Projektträgern/ Zuwendungsempfänger/innen keine Nachteile aufgrund dieser erforderlichen Projektanpassungen entstehen werden (z. B. soll bei verzögerter oder nicht vollständig erfüllter Zielerreichung keine Reduzierung der Fördermittel erfolgen).**

Die vorstehenden Regelungen sind zunächst bis zum 20. April 2020 befristet. Sofern aufgrund sich verändernder Entwicklungen eine Neubewertung der Situation erforderlich ist, werden entsprechende Informationen zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekanntgegeben.“

**B. „Festlegungen der ESF-Fondsverwaltung zur Abrechnung von Personalausgaben bei Arbeitsausfall aufgrund der Coronaepidemie“**

Vor dem Hintergrund der Coronaepidemie trifft die ESF-Fondsverwaltung folgende Festlegungen zur Abrechnung der ESF-Personalkostenpauschalen (I.) und zur Abrechnung von Personalausgaben nach dem Realkostenerstattungsprinzip (II.):

**I. Abrechnung der ESF-Personalkostenpauschalen**

**1. Anwendungsbereich der Festlegungen**

Die Festlegungen unter 2. gelten für die folgenden personalausgabenbezogenen ESF-Pauschalen:

- Personalkostenpauschale gemäß Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur ESF-Personalkostenpauschale in Mecklenburg-Vorpommern in der

Fassung vom 24. Juni 2016 mit Änderungen vom 1. Juli 2017 sowie mit Anpassungen vom 3. Juni 2019 (Erlass ESF-PKP)

- Personalkostenpauschale gemäß der Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit vom 22. März 2018
- Personalkostenpauschale gemäß der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit vom 22. März 2018
- Personalkostenpauschale gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern in exzellenten Forschungsverbänden vom 31. August 2016

## 2. Festlegungen zur Abrechnung der unter 1. aufgeführten ESF-Personalkosten-pauschalen

Die zur Abrechnung gebrachte Einheit der Personalkostenpauschale (Beschäftigteneinsatz pro Monat/Stunde) ist auch dann für die Berechnung der Höhe der Auszahlung der Pauschale anzuerkennen, wenn die Einheit aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronaepidemie nicht oder nicht vollständig in dem in der Zuweisung festgelegten Umfang erbracht werden konnte und der Beschäftigte dennoch vom Zuwendungsempfänger entlohnt wurde.

Bei der Personalkostenmonatspauschale sind in den betroffenen Fällen die nicht erbrachten Arbeitstage anzuerkennen. Bei der Personalkostenstundenpauschale sind die nicht erbrachten Arbeitsstunden anzuerkennen, die im Zuwendungsbescheid bzw. im Zuweisungsschreiben geplant worden sind.

Voraussetzung hierfür ist, dass

1. der Zuwendungsempfänger für den Arbeitsausfall keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld für den Beschäftigten hat und
2. der Beschäftigte für den Verdienstaufschlag keinen Anspruch gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf Entschädigungszahlung hat.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Zuwendungsempfänger mit der Einreichung der Ausgabenerklärung nachzuweisen, in der eine Einheit zur Abrechnung gebracht wird, die aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronaepidemie nicht oder nicht vollständig erbracht werden konnte.

Bezogen auf Nr. 1 der Voraussetzungen besteht der Nachweis entweder

1. aus der Darlegung, dass kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht oder
2. in der Vorlage des Ablehnungsbescheides der Bundesagentur für Arbeit zum gestellten Antrag auf Kurzarbeitergeld.

Bezogen auf Nr. 2 der Voraussetzungen besteht der Nachweis aus einer vom Beschäftigten mitzuzeichnenden Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die Voraussetzungen für eine Entschädigungszahlung für den Verdienstaufschlag nach § 56 IfSG nicht vorgelegen haben.

## **II. Festlegungen zur Abrechnung von Personalausgaben nach dem Realkostenerstattungsprinzip**

Die Festlegungen zur Abrechnung der ESF-Personalkostenpauschalen gelten sinngemäß für die Abrechnung von Personalausgaben nach dem Realkostenerstattungsprinzip.

Die Festlegungen zur Abrechnung der ESF-Personalkostenpauschalen und zur Abrechnung von Personalausgaben nach dem Realkostenerstattungsprinzip sind zunächst bis zum 30. Juni 2020 befristet.

Das LAGuS berücksichtigt die vorstehenden Regelungen bei der Begleitung und Bewertung der Maßnahmen sowie bei der Prüfung der entstehenden Ausgaben.